

Die Postulate des Schweizerischen Fourierverbandes

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **71 (1998)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-520074>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Postulate des Schweizerischen Fourierverbandes

„Anlässlich der Präsidenten-Konferenz vom 3. Juni 1928 in Bern orientierte Centralpräsident Fritz Brauen, Bern, über den gegenwärtigen Stand unserer Postulate, auf welche unser C.V. stetsfort ein wachsames Auge gehabt hat. Aus einem Referate von Herrn Hauptmann Biehler, Revisionsbeamter des O.K.K. in Bern, gehalten an einer Konferenz der Abteilungskommandanten und der Div. Kriegskommissäre, entnehmen wir nachstehende Ausführungen, «Die Stellung des Fouriers» betreffend, die geeignet sein dürften, uns alle in obgenanntem Sinne bestens zu orientieren.

Mit der Eingabe des Schweizerischen Fourierverbandes vom 16. Juli 1918 und den bezüglichen Ergänzungen vom 28. Dezember 1919 und 15. Februar 1923 stellten die Fouriere folgende Begehren betreffend die Verbesserung ihres Grades bzw. ihrer Stellung:

1. Verbesserung des Grades.
2. Erhöhung der Besoldung entsprechend der Verantwortung.
3. Beförderung, bzw. Möglichkeit der weiteren Ausbildung.
4. Übertragung der Verantwortung für das Verpflegungs- und Verwaltungswesen in der Einheit.
5. Verbesserung des Tenues.
6. Sorgfältigere Auswahl der Fourierschüler.
7. Weitergehende Ausbildung im Verpflegungswesen, Lebensmittelkenntnis, Küchendienst, Traindienst.

Von diesen Begehren sind bis heute erfüllt:

3. *Beförderung bzw. Möglichkeit der weiteren Ausbildung.*

Gemäss B.R.B. vom 16. April 1924 wurde die im Jahr 1917 eingeführte provisorische Ausbildung der Fouriere zu Quartiermeistern als definitiv erklärt. Damit wurde unser wichtigstes Postulat hinfällig.

5. *Verbesserung des Tenues.*

Seit einigen Jahren wird den höheren Unteroffizieren die Offiziers-Schriftentasche abgegeben, sowie die Offiziersmütze ohne Gradabzeichen. Damit ist auch den Wünschen der Fouriere Rechnung getragen.

6. *Sorgfältigere Auswahl der Fourierschüler.*

Alljährlich bei der Verteilung der Plätze für die Fourierschulen wird den Dienstabteilungen des E.M.D. zur Pflicht gemacht, nur geeignete Elemente zum Bestehen der Fourierschulen aufzubieten. Im Grossen und Ganzen wird dieser Rahmung nachgelebt, indem das zu den Fourierschulen einrückende Personal im Allgemeinen befriedigt. Damit dürfte auch dieses Postulat hinfällig geworden sein.

7. *Weitergehende Ausbildung im Verpflegungswesen, Küchendienst etc.*

Seit einer Reihe von Jahren wird bei der Fourierausbildung dem Verpflegungsdienst vermehrte Aufmerksamkeit gewidmet. Ferner haben die Vereinheitlichung des Haushaltungsdienstes sowie die Einführung eines vermehrten Küchendienstes mitgeholfen, die nötigen Grundlagen für eine umfassende Ausbildung der Fouriere im Verpflegungsdienste zu schaffen. Es wird kaum möglich sein, in dieser Hinsicht noch mehr zu tun, ohne die Ausbildung im Komptabilitäts- und Rechnungswesen zu schmälern.

Die letzte Lücke dürfte hier mit der baldigen Herausgabe der in Arbeit befindlichen neuen Kochanleitung ausgefüllt werden.

Im Traindienst wird in den Fourierschulen kein Unterricht mehr erteilt, weil die Fouriere mit der Kolonnenführung nichts mehr zu tun haben.

Nr. 1, 2 und 4 von den 7 Begehren des Fourierverbandes stehen noch offen. Dazu ist folgendes zu sagen:

1. *Verbesserung des Grades.* Die Stellung des Fouriers in Bezug auf den Grad ist in der Militärorganisation festgelegt (Art. 63 M.O.). Eine Änderung könnte also nur bei Gelegenheit einer allfälligen Revision der Militärorganisation in Frage gezogen werden.

2. *Erhöhung der Besoldung.* Diese Frage ist mit Frage 1 enge verknüpft. Es wird jedenfalls keine Rede davon sein können, den Fourier hinsichtlich Besoldung höher oder dem Feldweibel gleichzustellen, solange die bisherige Gradabstufung bestehen bleibt.

In diesen zwei Fragen wäre vorläufig somit nichts zu erreichen und die Fouriere werden hierin nachgeben müssen. Wir glauben nicht, dass ihnen dies schwer fallen wird.

4. *Übertragung der Verantwortung für das Verpflegungs- und Verwaltungswesen in der Einheit.* Hier bietet sich Gelegenheit, im Entwurf zu einem neuen Verwaltungsreglement den Wünschen der Fouriere Rechnung zu tragen.

Wenn auch grundsätzlich am Einheitskommandanten als Rechnungsführer festgehalten wird und derselbe nach wie vor in erster Linie die Verantwortung trägt, sieht doch Art. 8 vor, dass der Fourier für den Schaden, den er durch Verletzung oder Vernachlässigung seiner Pflichten oder sonst schuldhafterweise verursacht, dem Staate direkt haftbar ist.

Art. 47a bestimmt, dass in der Einheit der Fourier die Richtigkeit der Kontrollen, Ausweise, Verzeichnisse, Kassenbücher, Generalrechnungen, Magazinbücher usw. zu bescheinigen habe. Der Einheitskommandant hat nur noch zu visieren und Quittung zu leisten.

Art. 284 sieht vor, dass der Fourier im Auftrage des Einheitskomman-

danten auch die Transportgutscheine unterzeichnen kann.

Die Fouriere anerkennen diese geplante Neuordnung. Dagegen gefällt ihnen die Fassung des Art. 42 betr. die Ausstellung und Unterzeichnung der Gutscheine nicht. Es heisst dort, der Einheitskommandant bzw. Rechnungsführer könne das Recht zur Unterzeichnung der Gutscheine für die täglichen Lebensmittelfassungen an den Fourier delegieren. Man befürchtet nun aus dieser Fassung das Entstehen von Ungleichheiten. Ein Teil der Kommandanten beauftragt sofort den Fourier zur Unterzeichnung der Gutscheine, der andere Teil wird dies nicht zugeben. Dann kann dieser Zustand die Fouriere zu Unkorrektheiten verleiten, in-

dem sie hinter dem Rücken des Kommandanten unerlaubterweise Gutscheine unterzeichnen.

Angesichts dieser Verhältnisse glauben wir, dass dem Fourier ohne grosse Bedenken die Unterzeichnung der Gutscheine für die täglichen Fassungen übertragen werden kann. Es ist dies ein alter Wunsch der Fouriere.

Der Entwurf zum neuen Verwaltungsreglement enthält noch einen weiteren Stein des Anstosses. In einer Anzahl Artikel findet sich noch das Wort «Gehilfe». Die Fouriere hören und lesen das nicht gerne, es stört das Selbstständigkeitsgefühl. Es wäre angezeigt, entsprechend dem Wunsche des Fourierverbandes, überall das Wort «Gehilfe» durch «Fourier» zu ersetzen.

Nach unserer Auffassung wäre ein Entgegenkommen in diesen zwei Punkten angezeigt. Dann wären sämtliche Wünsche der Fouriere in Bezug auf Übertragung der Verantwortung erfüllt. Ich bin davon überzeugt, dass das auf die Arbeitsleistungen der Fouriere nur günstige Rückwirkungen haben kann. Die Eingaben des Schweizerischen Fourierverbandes können damit ad acta gelegt werden.

A n m e r k u n g : Die beiden Punkte werden im neuen Verwaltungsreglement berücksichtigt werden. Sie sind gemäss Schlussanträgen genehmigt.

Diese interessanten Ausführungen des Herrn Hauptmann Biehler zeigen uns neuerdings, dass unsere Postulate an massgebender Stelle die ihnen gebührende Beachtung gefunden haben. Wenn wir auch heute noch nicht alle unsere Wünsche berücksichtigt sehen, so können wir doch mit dem bis heute Erreichten zufrieden sein. Wir werden nicht verfehlen, unsere noch offenen Fragen auch weiterhin zu verfolgen und deren Berechtigung zu verfechten. Wir konstatieren mit Freuden, dass unser Zusammenschluss zu einem geschlossenen Verbands seine guten Früchte zu zeigen beginnt; wir sehen aber auch, dass es unbedingt nötig ist, auch fernerhin treu zum Verbands zu stehen und unsere Ziele weiter zu verfechten. Kameraden, werbet also weiterhin für den Verband.

Der Entwurf zum neuen Verwaltungsreglement hat nun die militärischen Amtsstellen passiert und wird nun noch den Kantonen und den Gemeinden zur Stellungnahme unterbreitet werden. Bis dasselbe dann von den Räten genehmigt werden kann, wird wohl noch eine geraume Zeit vergehen. Ein Grossteil der speziell uns interessierenden Neuerungen sind aber bereits in Kraft getreten, sodass wir uns heute schon des Erfolges freuen können.

Der Vorstand. ”

Aus «Der Fourier» vom 15. Juli 1928



«Der Fourier», 15. Juli 1933